

Brandschutzordnung V 1.1

für die Standorte Hochschulstraße 1 (Neubau) und Achstraße 1 (Altbau)

Stand: Mai 2009

FH VORARLBERG

Hochschulstraße 1
6850 Dornbirn, Austria
Telefon: +43 (0) 5572 792
Fax: +43 (0) 5572 792 9500
info@fhv.at, www.fhv.at

Gerhard Kraxner (gerhard.kraxner@fhv.at, 2140)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines, Einleitung
- 2. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- 3. Allgemeines Verhalten
- 4. Verhalten im Brandfall

1. Allgemeines, Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, aber auch Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die bedeutungsvollen Verhaltensregeln der Dienstnehmer werden in der nachstehenden Brandschutzordnung formuliert.

Diese Brandschutzordnung wird daher auch jedem Dienstnehmer nachweislich zur Kenntnis gebracht. Gemäß den Richtlinien des Betriebsbrandschutzes werden sämtliche Dienstnehmer jährlich mindestens einmal durch den Betriebsbrandschutzbeauftragten über ihre Pflichten im Brandfall unterwiesen.

2. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind nachstehend genannte Personen zuständig:

Brandschutzbeauftragter

Kraxner Gerhard DW 2140

Brandschutzbeauftragter Stellvertreter

Fussenegger Bernd DW 2141

Rautenberg Dirk DW 2143

Brandschutzwart

Weissenegger Konrad DW 2142

Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich Folge zu leisten und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung der Bestimmungen der Brandschutzordnung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen.

Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften, entsprechend der gewerberechlichen und baurechtlichen Genehmigungsbescheide im örtlich begrenzten Wirkungsbereich, sind die oben genannten Personen zuständig.

Die zweckfremde Verwendung von Brandschutzgeräten, eine Änderung ihrer Bereitstellungsplätze oder bauliche Veränderungen an stationären Löscheinrichtungen sind grundsätzlich verboten. Sollten jedoch Änderungen erforderlich sein, so ist vorher eine Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten durchzuführen.

Änderungen an der Brandmeldeanlage, Abschaltung von Brandmeldern, Änderungen an Brandschutztüren, usw. dürfen nur von oben genannte Personen durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben werden.

Beim Brandschutzbeauftragten liegt zur ständigen Einsichtnahme ein BRANDSCHUTZBUCH auf. In diesem werden in chronologischer Folge alle Vorkommnisse hinsichtlich Brandschutz eingetragen.

Die oben genannten Personen sind während der Anwesenheitszeit für die Erkundung nach Auslösen der Brandmeldeanlage zuständig. Dies ist nur bei Räumlichkeiten möglich, für die die Zuständigen einen Schlüssel besitzen bzw. eine Zutrittserlaubnis haben.

Für Erkundungen nach Auslösen der Brandmeldeanlage im Reinraum (W0 02, W0 04 bis einschließlich W0 14) wurde mit Auer Thomas folgendes Verhalten festgelegt:

- Erste Erkundung von außen durch die Glasfenster - bei Erkennung einer Gefahr: sofortiges Betreten des Reinraumes. Ist keine Gefahr von außen erkennbar, wird der Reinraum entsprechend der geltenden Vorschriften betreten und eine genaue Erkundung durchgeführt.
- Nach Auslösen der Zwischendeckenmelder in den oben genannten Räumlichkeiten erfolgt eine Erkundung von den Räumen W0 06, W0 09, W0 11, W0 13 aus. Nur bei Gefahr in Verzug dürfen Deckenteile innerhalb des Reinraumes entfernt werden

Für den Brandschutz am Standort Sägerstraße 4 ist der Vermieter verantwortlich.

3. Allgemeines Verhalten

.....

1. Ordnung und Sauberkeit einhalten

2. Brennbare Abfälle, wie zum Beispiel öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc., sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren (Beachtung von Zusammenlagerungsverboten). Solche Abfälle sind in nichtbrennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.


3. Die für die einzelnen Lagerräume zugelassenen Lagermengen, insbesondere giftige oder leicht entflammbare Stoffe, dürfen nicht überschritten werden.

4. Nutzungsänderungen, der in Punkt 3 erwähnten Lagerräume, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.

5. Brennbare, leicht entzündliche, ätzende und giftige Chemikalien dürfen nur in den dafür entsprechend gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt bzw. bereitgehalten werden. Es darf nur die zum täglichen Bedarf erforderliche Menge am Arbeitsplatz vorhanden sein.

6. Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern bzw. aufzustellen (Sicherung gegen Umfallen mittels Kette). Verbleiben Autogenschweißgeräte nach Dienstschluss in den Anlagebereichen, so ist der genaue Standplatz dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

7. Das Arbeiten in Behältern, Kesseln, Gruben, Schächten und anderen vertieften Standorten darf nur auf Grund einer Befahrerlaubnis (Behälterbefahrerlaubnisschein) und unter Einhaltung der anlagenspezifischen Betriebsvorschriften erfolgen.

8. Vor der Durchführung von Feuer- und Heiarbeiten, insbesondere Schweien, Schneiden, Lten, Wrmen, Flmmen und Trennschneiden, sowie die Inbetriebnahme von Heizgerten (z.B. Heizkanonen), ist eine schriftliche Freigabe durch eine befugte Person einzuholen (Freigabeschein fr Heiarbeiten). Befugte Personen: Brandschutzbeauftragte
9. Feuerungsrckstnde sind in den hierfr bestimmten, nicht brennbaren, mit ebensolchen Deckeln versehenen Behltern aufzunehmen.
10. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstnde (z.B. Holz, Packmittel, Arbeitskleidung, etc.) in der Nhe von Feuersttten ist verboten.
11. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten.
12. Der Schliebereich von Brandschutzabschlssen (Brandschutztren) ist von Gegenstnden aller Art freizuhalten. Die Schlievorrichtungen drfen nicht blockiert oder auer Funktion gesetzt werden (z.B. Keile, Plakatstnder, Blumen, ...).
13. In nachstehend angefhrten Bereichen bzw. Rumen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.
- Gesamter Neubau Standort Hochschulstrae
 - Standort Achstrae
 - An allen weitern, entsprechend gekennzeichneten -Bereichen ist der Umgang mit offenem Licht verboten!
14. Hinweiszeichen sind zu beachten, drfen nicht der Sicht entzogen sein und nicht beschdigt oder entfernt werden.
15. Errichtung, nderung und Reparaturen aller Art (z.B. an Installationen, Feuerungsanlagen) drfen nur durch hierzu befugte Personen durchgefhrt werden.
16. Lschgerte und Lschmittel drfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darbergehngte Kleidungsstcke), noch mibruchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungspltzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
17. Im Betriebsgelnde drfen Fahrzeuge nur so mit Genehmigung der Geschftsleitung abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert wird.
18. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmig instand zu halten. nderungen und Reparaturen drfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das berbrcken durchgebrannter Schmelzsicherungen. Mngel sind unverzglich dem Gebude-management zu melden (DW 2144).
19. Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmierplne einzuhalten. Smtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfllen und Ablagerungen freizuhalten.
20. Nach Betriebsschluss sind weisungsgem die elektrischen Anlagen abzuschalten und/oder die Gertestecker zu ziehen, Gashhne, Ventile sowie alle Tren und Fenster zu schlieen.

21. Für außerordentliche Veranstaltungen, die nicht in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten stattfinden (z.B. Buffetaufstellung im Gangbereich) ist eine schriftliche Genehmigung des Brandschutzbeauftragten einzuholen. Für Veranstaltungen vorgesehene Räume sind lediglich das Foyer U0 03 (bis 400 Personen), die Mensa U1 04 (bis 150 Personen), und der Saal Achstraße A0 01 (bis 210 Personen).

22. Die HochschullehrerInnen haben im Evakuierungsfall sämtliche Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten unverzüglich einzustellen und die Studierenden zu informieren, dass das Gebäude sofort zu verlassen ist. Da der Lift automatisch ins EG fährt, ist auf Gehbehinderte und RollstuhlfahrerInnen besonders Rücksicht zu nehmen, da nicht alle das Stiegenhaus im Alleingang bewältigen können.

23. Befinden sich Besucher im Haus, so ist der jeweils Besuchte zuständig, dass sich diese hausfremden Personen ebenfalls nach den Weisungen des Brandschutzpersonals und der Brandschutzordnung richten.

24. Verletzte und gefährdete Personen sind unter Schonung des eigenen Lebens aus dem Gefahrenbereich zu bergen.

25. Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht mehr möglich ist: In sicheren Räumen verbleiben, Türen schließen, nach Möglichkeit Türspalt abdichten, allenfalls Fenster öffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen.

4. Verhalten im Brandfall

.....

1. Ruhe bewahren
2. Alarmieren der Feuerwehr / (oder Brandmelder betätigen) bzw. interne Alarmierung
3. Angabe von: WER ruft an? WO brennt es? WAS brennt? WIEVIELE Verletzte?

TELEFON: (0) 122

4. Gefährdete Personen RETTEN
5. Türen des Brandraumes schließen
6. BRANDBEKÄMPFUNG mit den Mitteln der ersten Löschhilfe
7. SIGNAL: Voralarm 10 Sek. auf- und abschwelliger Ton
VERHALTEN: Evakuierungsalarm länger als 10 Sek. – Verlassen des Gebäudes und Einfindung bei der zuständigen Sammelstelle (Parkplatz Ölz)
8. Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkräfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.
9. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.
10. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten. Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen. Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte schließen.

Maßnahmen nach dem Brand

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
3. Benützte Handfeuerlöcher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihrem Standort anbringen.